

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-07-01

Dezernat/ Amt: I / Amt für Bürgerservice
Bearbeiter/in: Herr Michael Helms
Telefon: (03 85) 5 45 17 15

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00003/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 25. Mai 2014 von Herrn Jürgen Ernst Hass, 3640 José Domingo Ocampos (Paraguay)

Beschlussvorschlag

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Herr Jürgen Ernst Hass, 3640 José Domingo Ocampos (Paraguay) hat am 11. Juni 2014 fristgemäß Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 25. Mai 2014 eingelegt (siehe Anlage).

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruchsführer ist nachweislich nicht in Schwerin wahlberechtigt und kann daher keinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin erheben.

Folgerichtig ist der Wahleinspruch zurückzuweisen.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V entscheidet die Vertretung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei Kommunalwahlen.

3. Alternativen

- keine –

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- keine –

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- keine –

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Wahleinspruch

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin